

RS Vwgh 1989/4/27 88/09/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

HeimAG 1960 §29 Abs1 lite;

VwRallg;

Rechtssatz

Mangels einer entsprechenden Anordnung des Gesetzgebers stellt auch ein Gutachten nach § 29 Abs 1 lit e HeimAG nichts anderes als ein Gutachten und damit ein in einem allenfalls nachfolgenden Verwaltungsverfahren verwertbares Beweismittel dar. Es ist daher nicht wie eine Rechtsquelle ohne weitere Prüfung anzuwenden, sondern wie jedes andere Beweismittel dem Parteiengehör zu unterziehen.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Gutachten rechtliche Beurteilung Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090134.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>